



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 03.12.2012 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

**A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse**  
**Beschluss Nr. 571/2012 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2013**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2013.

**Beschluss Nr. 550/2012 Absenkung der Dispo-Zinsen bei der Sparkasse Elbe-Elster**

Der Landrat als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster sowie die Kreistagsmitglieder im Verwaltungsrat werden aufgefordert, daraufhin zu wirken, dass die Zinsen für einen Dispositionskredit bei den Privatgirokonten der Sparkasse Elbe-Elster als einer Filialbank ab dem kommenden Geschäftsjahr nicht höher als 8 % über dem Leitzins der EZB liegen. Aktuell liegt der EZB-Zins bei 0,75 Prozent.

**Beschluss Nr. 574/2012 Befristete Erhöhung der Kreisumlage zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Haushaltsjahren 2013 und 2014**

Der Kreisumlagehebesatz wird befristet in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 von 46,8 v. H. um 1,2 v. H. auf 48,0 v. H. erhöht. Die zusätzlichen Einnahmen sind zur Reduzierung des Fehlbedarfes im Finanzhaushalt zu verwenden. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Hebesatz auf 46,8 v. H. reduziert.

**Beschluss Nr. 566/2012 Gebührensatzung 2013 für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 567/2012 Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2013. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 572/2012 Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2013**

Der Kreistag setzt für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2013 einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 800.000,00 Euro fest.

**Beschluss Nr. 553/2012 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „FAIR miteinander“- Präventionsprogramm EFFEKT**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „FAIR miteinander“ - Präventionsprogramm EFFEKT. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 556/2012 Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

**Beschluss Nr. 563/2012 Aufhebung des Kreistags-Beschlusses 10-115/96 vom 16. Dezember 1996 zur Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses 10-115/96 vom 16. Dezember 1996 zur Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises Elbe-Elster.

**Beschluss Nr. 568/2012 Aufgabenübertragung gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 14 BbgKVerf**

**Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Der Landkreis Elbe-Elster überträgt auf der Grundlage des § 3 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (Bbg-StEG) mit Wirkung ab dem 01.03.2013 durch eine noch abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die ihm als untere Straßenverkehrsbehörde zugewiesene Aufgabe der **Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO** auf die Stadt Mühlberg/Elbe befristet bis zum 31. August 2016. Sofern in der Folgezeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes diese Aufgabe weiterhin auf die Gemeinde übertragbar sein sollte und von der vorbezeichneten Gemeinde wahrgenommen werden kann, wird die Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den 31. August 2016 hinaus, vorbehaltlich einer erforderlichen Genehmigung der hierfür zuständigen Genehmigungsbehörde, im gegenseitigen Einvernehmen fortgesetzt.

Der Landrat wird zum Abschluss der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe ermächtigt.

**Beschluss Nr. 569/2012 Nachbesetzung von Gremien hier: Mitglied in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster**

Der Kreistag beschließt: Herr Thomas Boxhorn wird anstelle von Herrn Uwe Roland als Mitglied in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster bestellt.

**Beschluss Nr. 570/2012 Nachbesetzung von Gremien**

**hier: Stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss**  
Der Kreistag beschließt: Herr Bernd Heinke wird anstelle von Herrn Uwe Roland als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

**Beschluss Nr. 573/2012 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit (stellvertretendes Mitglied)**

Der Kreistag beschließt: Herr Bernd Heinke wird anstelle von Herrn Rainer Genilke als 2. stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen.

**Beschluss Nr. 575/2012 Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Der Kreistag beschließt: Frau Silvia Jahnke wird anstelle von Frank Prescher als sachkundiges Mitglied in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen

## Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2013

### Januar

- 14. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 22. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 28. Kreisausschuss
- 30. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

### Februar

#### 11. Kreistag

- 14. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 19. Jugendhilfeausschuss
- 27. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

### März

- 19. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

### April

- 03. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 08. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 09. Jugendhilfeausschuss
- 15. Kreisausschuss
- 18. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 24. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

### 29. Kreistag

### Mai

- 15. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 27. Kreisausschuss
- 28. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

### Juni

#### 10. Kreistag

- 11. Jugendhilfeausschuss

### Juli

- 29. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

### August

- 07. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 19. Kreisausschuss
- 21. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 22. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
- 27. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

### September

#### 02. Kreistag

- 17. Jugendhilfeausschuss

### Oktober

- 15. Unterausschuss Jugendhilfeplanung

### November

- 04. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- 05. Jugendhilfeausschuss
- 06. Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
- 13. Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
- 18. Kreisausschuss
- 19. Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 21. Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

### Dezember

#### 02. Kreistag

- 10. Jugendhilfeausschuss

Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16:00 Uhr und die Sitzungen der Ausschüsse beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt,

jeweils um 17:00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, bekannt gemacht. Auf die Sitzungen der Ausschüsse wird mit Angabe von Ort und Zeit in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Anlage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, hingewiesen.

Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) - Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender

## Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 4. Dezember 2012

Aufgrund der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007), geändert durch Erste Satzung zur Änderung vom 19. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8 vom 5. Mai 2011), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 29. November 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 23 vom 8. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 4. Dezember 2012

*Christian Jaschinski*

Landrat

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Initiativprogramms „Fair miteinander“ - Präventionsprogramm EFFEKT - vom 4. Dezember 2012

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

### Präambel

Das Präventionsprogramm EFFEKT dient der Entwicklungsförderung in Familien. Im Elterntermin lernen die Eltern u. a. die Grundregeln positiver Erziehung und wie mit schwierigen Entwicklungssituationen umgegangen werden kann.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. März 2010 den Beschluss gefasst, im Initiativprogramm „FAIR miteinander“ das Präventionsprogramm EFFEKT zu unterstützen (Beschluss-Nr.: 228/2010).

## 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach dieser Richtlinie zur Umsetzung des Präventionsprogramms EFFEKT Zuwendungen für Honorare der Kursleiter zur Durchführung der Elternkurse. Die Rechtsgrundlage beruht auf § 1 Absatz 1 und 3 SGB VIII.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können gewährt werden für die Bezuschussung der Honorare zur Durchführung von Elternkursen im Präventionsprogramm EFFEKT.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe.

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird ausschließlich für die Durchführung von Elternkursen gewährt, die ein zusätzliches Angebot zu den originären Aufgaben der Einrichtung und / oder des Dienstes darstellen.

Die Kurse müssen durch mindestens einen im Rahmen des Präventionsprogramms EFFEKT ausgebildeten Trainer federführend durchgeführt werden.

Das Manual der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ist verbindliche Grundlage der Elternkurse.

## 5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Für jede Kursleiterstunde wird ein Festbetrag in Höhe von 7,50 Euro gewährt.

5.5 Berechnung des Zuschusses

Ein Elternkurs umfasst maximal 6 Sitzungen mit jeweils 2 Stunden (120 Minuten).

Um einen effektiven Bezug zu den Kinderkursen zu ermöglichen, wird der Elternkurs von 2 Kursleitern durchgeführt. Reduzieren sich laut den Angaben im Förderantrag der zeitliche Umfang der Kurse und / oder die Zahl der Kursleiter, so verringert sich die Zuwendung entsprechend.

## 6. **Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind jeweils 4 Wochen vor Beginn des Elternkurses beim Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers einzureichen.

## 7. **Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers.

## 8. **Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster bis zu der im Zuwendungsbescheid benannten Frist einen Verwendungsnachweis.

Hierfür sind die gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden. Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde.

Reduzieren sich entsprechend den Angaben im Verwendungsnachweis der zeitliche Umfang der Kurse und / oder

die Zahl der Kursleiter, so verringert sich die Zuwendung entsprechend. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

## 9. **Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2014. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.03.2010 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 4. Dezember 2012

*Christian Jaschinski*

*Landrat*

## **Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster**

### **Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 3. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgelegt:

#### **1. Es betragen**

##### **1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	8.326 TEUR	
die Aufwendungen		8.268 TEUR
der Jahresgewinn		58 TEUR
der Jahresverlust		..... TEUR

##### **1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	401 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	956 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	408 TEUR

#### **2. Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 450 TEUR

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 TEUR

Herzberg (Elster), 4. Dezember 2012

Ort, Datum

*Christian Jaschinski*

*Landrat*

*Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster liegt im Büro des Landrates/Beteiligungcontrolling im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/014 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.*

## **Sitzungsplan für den Zeitraum**

### **1. Januar bis 23. Januar 2013**

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**14. Januar 2013 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Ort: Kreismusikschule Elbe-Elster  
Schlossplatz 1 a in 04910 Elsterwerda

Beginn: 17:00 Uhr

**22. Januar 2013 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

Ort: Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung  
Grochwitz Straße 20 in 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

# Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport

vom 4. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 3. Dezember 2012 mit Beschluss Nr. 566/2012 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswachen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnevalde und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	637,20 Euro
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	223,70 Euro
- eines Notarztes	246,00 Euro
- eines Notarztwagens	883,20 Euro
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	244,80 Euro
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 

- je angefangenem Kilometer	0,40 Euro
-----------------------------	-----------

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).

2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## § 5

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 28. November 2011 außer Kraft. Herzberg (Elster), 4. Dezember 2012

*Christian Jaschinski*  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

**auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04924 Bad Liebenwerda, Flur 4, Flurstücke 48 und 49 für den bestehenden Regenwasserkanal Bad Liebenwerda Fischergasse.**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstück beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Regenwasserkanal in der Gemarkung 04924 Bad Liebenwerda mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/ 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Regenwasserableitung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

*Frank George*

*Amtsleiter*

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda**

**auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04910 Elsterwerda, Flur 1, Flurstücke 509, 981, 982 und Flur 6, Flurstück 439 für die bestehende Trinkwasserleitung Ortsnetz Elsterwerda Lorenzstraße.**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserleitung in der Gemarkung 04910 Elsterwerda mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/ 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Regenwasserableitung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

*Frank George*

*Amtsleiter*

Hegegemeinschaft Hohenbucko - Rochauer Heide

## **Satzung der Hegegemeinschaft „Hohenbucko Rochauer Heide“**

Stand: 28.11.2012

Hegegemeinschaft Hohenbucko - Rochauer Heide

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft
- § 3 Aufgaben der Hegegemeinschaft
- § 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)
- § 5 Organe der Hegegemeinschaft
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Die Regionalgruppen
- § 9 Beirat für Wildbewirtschaftung
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Geschäftsjahr; Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen
- § 12 Hegechau
- § 13 Auflösung der Hegegemeinschaft
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Mitgliedschaft im Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zugehörigkeit**

(1) Die nach §12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen HG „Hohenbucko Rochauer Heide“ und ist Bestandteil des Schalenwildlebensraumes der drei Landkreise Elbe-Elster, Teltow-Fläming und Dahme- Spreewald.

(2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich der HG erstreckt sich über die in der Anlage 1 genannten beigetretenen Jagdbezirke. Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte dargestellt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe Elster. Die Unteren Jagdbehörden des Landkreises LDS und des Landkreises TF sind im Rahmen ihrer räumlichen und sachlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

## § 2

### Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

(1) Die Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide“ bezweckt den privatrechtlichen Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigten der in Anlage 1 genannten Jagdbezirke, um eine großräumige Wildbewirtschaftung und Hege des Wildes entsprechend der bestehenden Grundsätze, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze des Landes Brandenburg zu ermöglichen. Hege und Bejagung sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel durchgeführt werden, einen gesunden artenreichen, in seiner Bestandsdichte dem Lebensraum angepassten Wildbestand unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes zu schaffen und zu erhalten. Hierbei steht das Bemühen Wildschäden auf ein Mindestmaß zu beschränken im Vordergrund.

## § 3

### Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Zur Erreichung der in §2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahrung einer weidgerechten und disziplinierten Jagdausübung nach Maßgabe des brandenburgischen Landesjagdgesetzes und die Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen.
- b) Gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Hegemaßnahmen in den Regionalgruppen:  
Erstellung von gemeinsamen Bewirtschaftungsrichtlinien für die Hegegemeinschaft.
- c) Abstimmung und Unterstützung der Wildbestandsermittlung in den Regionalgruppen.
- d) Abstimmung der Abschussplanvorschläge der Regionalgruppen und Erstellung eines Gesamtabschussplanes.
- e) Zeitnahe Erfassung (mtl.) der getätigten Abschüsse von Rot- und Muffelwild sowie seiner körperlichen Nachweisführung.
- f) Hinwirkung und Anpassung auf die Erfüllung der Abschusspläne.
- g) Bewertung der Streckenergebnisse und Durchführung einer jährlichen Hegerschau.
- h) Gewährleistung des vorbeugenden Seuchenschutzes.
- i) Maßnahmen zur Biotopverbesserung.
- j) Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Jäger der Hegegemeinschaft in den Regionalgruppen.
- k) Förderung der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Hegegemeinschaft.
- l) Öffentlichkeitsarbeit.
- m) Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.

## § 4

### Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

(1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten (Beständer) der in der Anlage 1 genannten Jagdbezirke.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Mit Bestätigung der Beitrittserklärung auf diesbezüglichen Bestätigungsschreiben erkennt das Mitglied Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft an. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den Regionalleiter an den Vorstand gestellt werden. Für die Aufnahme von Mitgliedern in die HG bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag der Regionalgruppen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Jäger(innen) in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden, die nicht Jagdausübungsberechtigte gemäß §6 BbgJagdG. sind. Diese können in den Organen der HG beratend mitwirken, verfügen aber über kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Verlust der Eigenschaft zu Abs.1.
  - b) durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf des Jagdjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen und bedarf der Schriftform.
  - c) durch Tod.
  - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Organe der Hegegemeinschaft

(1) Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Regionalgruppen
- d) Der Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ

## § 6

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Leiter der AG Rotwild
- f) dem Leiter der AG Muffelwild
- g) dem Koordinator für Schwarz- und Rehwild
- h) dem Koordinator für Hundewesen
- i) dem Wildbewirtschaftler

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm können notwendig entstandene Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.

(5) Für die in (1) a), b), c) d), h), i) zu wählenden Personen erfolgt ein Vorschlag aus den Regionalgruppen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Für die in (1) e), f) und g) zu wählenden Personen erfolgt ein Vorschlag aus den jeweiligen Arbeitsgruppen.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Hegegemeinschaft nach außen.
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
- e) Koordinierung der Abschussplanvorschläge der Regionalgruppen unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den AG/Regionalgruppen.
- f) Führung einer Streckenliste und Koordinierung des körperlichen Nachweises.

- g) Erarbeitung einer Bewirtschaftungsrichtlinie durch die AG für die Hegegemeinschaft.
  - h) Vorbereitung der gemeinsamen jährlichen Hegeschau.
  - i) Auswertung der Wildbestandsermittlung in den Regionalgruppen.
  - j) Erstellung eines Haushaltsplanes.
  - k) Organisation der Hegegemeinschaft entsprechend §3
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (9) Der Vorstand hält Kontakt zu den zuständigen Unteren Jagdbehörden.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl/Bestätigung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschluss über Satzung und Satzungsänderungen.
- c) Beschluss des Gesamtabschussplanes und Aufteilung auf die Regionalgruppen nach Empfehlung der Arbeitsgruppen.
- d) Beschluss über die Bewirtschaftungsrichtlinien.
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beschluss über Beiträge, Höhe und Umlagen zur Deckung der Kosten sowie Aufteilung/Zuweisung an die Regionalgruppen.
- g) Beschluss über den Haushaltsplan.
- h) Wahl und Entlastung von Kassenprüfern.
- i) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft und Verwendung des Vermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. einer Regionalgruppe, mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die schriftlichen Anträge müssen sich auf Themen beziehen, die im Interesse der gesamten Hegegemeinschaft sind. Örtliche Themen werden durch den Vorstand in die Regionalgruppen verwiesen.

Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke, Vertreter der Unteren Jagdbehörden und Unteren Forstbehörde.

(3) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretener Fläche beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke gemäß § 4 Abs. 1. Ein Mitglied kann jeweils nur einen weiteren Jagdbezirk durch schriftliche Vollmacht vertreten. Die Abstimmung erfolgt mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweiligen Jagdfläche.

(6) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Abstimmung geheim erfolgen.

(7) Beschlüsse der HG bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der HG als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksflächen.

(8) Änderungen zur Satzung, Beschlüsse über Neuaufnahmen oder Ausschlüssen von Mitgliedern sowie der Beschluss zur Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorstand zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist der Unteren Jagdbehörde zuzustellen.

## § 8

### Die Regionalgruppen

(1) Die Regionalgruppen entstehen durch Zusammenschluss der örtlichen Jagdbezirke. Dabei genügt eine Punktverbindung zwischen den Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Regionalgruppen sind nicht an politische Grenzen (Kreisgrenzen) gebunden.

(2) Die Regionalgruppe wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Regionalleiter. Der Regionalleiter ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes (s. § 6 (1)).

(3) Die Regionalgruppe besetzt mit zwei Mitgliedern die jeweils überregionalen Arbeitsgruppen Rot- und Muffelwild.

(4) Die sonstige Struktur liegt im Ermessen der jeweiligen Regionalgruppe.

(5) Aufgaben der Regionalgruppen:

- a) Koordinierung der Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der Bezugsgrößen, des Wildbestandes, des entstandenen Wildschadens und der zu erwartenden landwirtschaftlichen Anbauten in den jeweiligen Jagdbezirken.
- b) Vorlage der regionalen Abschusspläne beim Vorstand der HG.
- c) Für die Regionalgruppen besteht die Möglichkeit des Gruppenabschussplanes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Regionalgruppe im Rahmen der Festsetzung des Gesamtabschussplanes selbst.
- d) Benennung von Sachverständigen zur Begutachtung des körperlichen Nachweises bei Rot- und Muffelwild.
- e) Vorbereitung und Durchführung von regionalen Veranstaltungen (z.B. Übungsschießen, Fortbildung).
- f) Abstimmung und Klärung der örtlichen Aufgaben und Probleme in der Regionalgruppe.

## § 9

### Beirat für Wildbewirtschaftung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere in Hinblick auf die Abstimmung von Wildhegemaßnahmen mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung kann ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen werden.

(2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung. In dieser Funktion nimmt der Beiratsvorsitzende beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Rot-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild sowie sachkundigen Vertretern der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, beziehungsweise Inhaber oder Pächter von Eigenjagdbezirken, sowie deren Bevollmächtigten und weiterhin Vertretern der Verwaltungsjagdbezirke des Bundes und der Länder, der Jagdgenossenschaften mit land- oder forstwirtschaftlichem Sachverstand.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 10

### Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, Ehrenmitglieder zu ernennen.

(2) Die Antragstellung, mit Begründung, zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich von der Mitgliederversammlung erfolgen

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt unbefristet bis auf Widerruf

(4) Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Ehrenvorsitzender benannt werden.

**§ 11****Geschäftsjahr; Haushalts-, Kassen-,  
und Rechnungswesen**

(1) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr. Es beginnt jeweils am 01.04 eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres. Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

(2) Zur Bestreitung der Sachausgaben in den Regionalgruppen und der Hegegemeinschaft wird jährlich ein Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Hegegemeinschaft.

(3) Über die Aufteilung des Hegebeitrages der Hegegemeinschaft zu den Regionalgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Verwaltung/Verwendung der Gelder in den Regionalgruppen ist die Regionalgruppe verantwortlich. Die Gelder müssen durch die Regionalgruppen per Beleg nachgewiesen werden.

(4) Die gewählten Kassenprüfer prüfen alle Belege nach § 11(1-3).

**§ 12****Hegeschau**

(1) Zum Abschluss des Jagdjahres ist jährlich eine Hegeschau durchzuführen. Der Termin der Hegeschau ist nach Vorlage der Abschusszahlen des vergangenen Jagdjahres und vor Festlegung der Abschusspläne für das kommende Jagdjahr zu legen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Trophäen der im betreffenden Jagdjahr erlegten Trophäenträger vorzuzeigen. Nähere Bestimmungen/Erläuterungen dazu treffen, entsprechend der jeweiligen Hegesituation, die überregionalen Arbeitsgruppen.

**§ 13****Auflösung der Hegegemeinschaft**

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

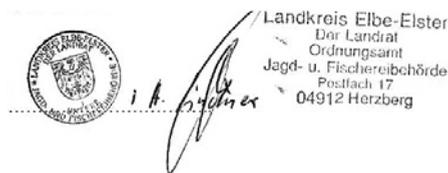
(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

**§ 14****Inkrafttreten**

(1) Die modifizierte Satzung der Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide“ tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Unteren Jagdbehörde in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 04.04.2001 außer Kraft.

Die Satzung tritt mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Kraft.



Datum, Ort, Stempel

**Anlage 1 Mitgliedschaft im Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft  
Mitgliederliste HG Hohenbucko Rochauer Heide**

Regionalgruppe	JB-NR.	Jagdbezirk	Landkreis	jagdbare Fläche/ha	Mitglied HG	
					ja	nein
EE	1.01	Dubro	EE	1.450	x	
EE	1.02	Grassau	EE	1.300	x	
EE	1.03	Schönewalde	EE	2.202	x	
EE	1.04	Wildenau	EE	730	x	
EE	1.05	Werchau	EE	783	x	
EE	1.06	Wiepersdorf	EE	1.235	x	
	1.071	Striesa	EE	477	x	
EE	1.072	Körba-Freileben	EE	228	x	
EE	1.08	Jeßnik	EE	1.600	x	
EE	1.09	Kolochau	EE	650	x	
EE	1.10	Polzen	EE	850	x	
EE	1.11	Krassig	EE	480	x	
EE	1.12	Schlieben 1	EE	780	x	
EE	1.13	Schlieben 2	EE	545	x	
EE	1.14	Schlieben 3	EE	593	x	
EE	1.15	Wehrhain	EE	800	x	
EE	1.16	EJ Märk. Waldenergie	EE	181	x	
EE	1.17	EJ „Röder“	EE	320	x	
EE	1.18	Hillmersdorf	EE	630	x	
EE	1.19	Hohenbucko Ost 1	EE	204	x	
EE	1.20	Hohenbucko Ost 2	EE	486	x	
EE	1.22	Hohenbucko West	EE	640	x	
EE	1.23	Hohenbucko Kirche	EE	88	x	
EE	1.241	Naundorf	EE	1.287	x	
EE	1.242	EJ Große	EE	79	X	
EE	1.25	Proßmarke 1	EE	1.055	x	
EE	1.261	EJ „Speßhardt“	EE	560	x	
EE	1.262	EJ Speßardt Hebbel	EE	90		
EE	1.27	Lebusa	EE	950	x	
EE	1.28	EJ „Polz“	EE	207	x	
EE	1.29	Schöna-Kolpien	TF	1.962	x	
EE	1.30	Brenitz-Friedersdorf	EE	1.357	x	
EE	1.31	Trebbus-Lichtena	EE	1086	x	
EE	1.32	Kleinkrausnik	EE	800	x	

Regionalgruppe	JB-NR.	Jagdbezirk	Landkreis	jagdbare Fläche/ha	Mitglied HG	
					ja	nein
EE	1.33	Pahlsdorf-Zeckerin	EE	1.105	x	
EE	1.34	EJ „Solms EE“	EE	1.349	x	
EE	1.351	EJ Solms (Schießbahn)	EE	394	x	
EE	1.352	EJB Dr. Khadjavi-Gontard	EE	618		x
EE	1.353	EJB Rauchhaupt	EE	475	x	
EE	1.354	EJB Schuhmann	EE	220	x	
EE	1.36	Knippelsdorf	EE	954	x	
TF	2.01	Bollensdorf	TF	463	x	
TF	2.02	Dahme	TF	1.689	x	
TF	2.03	Rosenthal 1	TF	685	x	
TF	2.04	Rosenthal 2	TF	748	x	
TF	2.05	Schwebendorf	TF	534	x	
TF	2.06	BvVG + AWO Kemnitz 3 JBZ	TF	789	x	
TF	2.07	Stadtwald Dahme	TF	446	x	
TF	2.09	Niendorf	TF	575	x	
TF	2.10	Mehlsdorf	TF	635	x	
TF	2.11	BF „Muna Rochau“	TF	260	x	
LDS	3.011	Falkenberg	LDS	412	x	
LDS	3.012	Paserin/Uckro	LDS	1.332	x	
LDS	3.013	Wüstermarke	LDS	556	x	
LDS	3.014	Langengrassau	LDS	1.520	x	
LDS	3.02	Gehren	LDS	848	x	
LDS	3.031	Goßmar	LDS	1.060	x	
LDS	3.032	Riedebeck	LDS	502	x	
LDS	3.041	Walterdorf	LDS	727	x	
LDS	3.042	EJB Krüger	LDS	333	x	
LDS	3.05	Wehnsdorf I	LDS	765	x	
LDS	3.05	Walddr./Wehnsdorf II	LDS	375	x	
LDS	3.06	Walddrehha	LDS	758	x	
LDS	3.07	Großkrausnik	EE	650	x	
LDS	3.08	Proßmarke 2	EE	695	x	
LDS	3.09	EJ „Dörig“	LDS	715	x	
LDS	3.10	EJ „Solms LDS“ I	LDS	522	x	
LDS	3.11	OF Luckau	LDS	2.957	x	
LDS	3.12	Pitschen-Pickel	LDS	840	x	
LDS	3.13	EJ „Vogel“ Kemnitz	TF	557	x	
LDS	3.14	BVVG Kemnitz	LDS	205	x	
LDS	3.15	EJ „Solms LDS“ II	LDS	98	x	
LDS	3.16	Freesdorf	LDS	285	x	

## Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster

### Der Landrat

### Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 i.d.g.F.

### Impfverbot und Einstellungsanordnung

Zur endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion wird für alle Rinder haltenden Betriebe im Landkreis Elbe-Elster folgendes angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV-1 Verordnung wird die Impfung von Rindern gegen die BHV-1 Infektion ab **01.01.2013** im Landkreis **Elbe-Elster** grundsätzlich verboten!
2. Auf der Grundlage des § 3 Abs.3a der BHV-1 Verordnung dürfen im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster ab 01.01.2013 in einen Rinderbestand grundsätzlich nur BHV-1 freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV -1 geimpft sind. Die

Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV -1 Verordnung begleitet sein. Dies gilt auch für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden. Die Möglichkeit für reine Mastbestände nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird insoweit eingeschränkt.

3. Ausnahmen von den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 sind nur im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.
4. Gegen BHV-1 geimpfte Tiere sind durch den Tierhalter in der HIT - Datenbank zu erfassen, um seiner Auskunftspflicht gemäß § 2 Abs. 5 BHV-1 Verordnung nachzukommen.
5. BHV-1 Reagenten sind dauerhaft zu kennzeichnen und unterliegen grundsätzlich einem Weideverbot.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. bis 3. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster in Kraft.

#### Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- § 1 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S. 14) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)
- § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 3a und § 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1 Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520)

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 07.11.2012 zur Durchführung der BHV-1 Verordnung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i. d. g. F.

Der vollständige Wortlaut der Tierseuchenallgemeinverfügung einschließlich der Begründung können im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster oder auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster eingesehen werden.

*Im Auftrag*  
 VR DVM Dieter Freudenberg  
 Amtstierarzt

## Veröffentlichung der in der 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.12.2012

### gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

#### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

##### **Beschluss Nr. 578/2012 Jugendprogramm „Brandenburg - Das bist Du uns wert.“**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Jugendprogramm „Brandenburg - Das bist Du uns wert.“ zur Kenntnis.

##### **Beschluss Nr. 579/2012 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe**

###### **hier: Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI) e. V.**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Kreisjugendring JURI Elbe-Elster e. V. gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

##### **Beschluss Nr. 559/2012 Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

##### **Beschluss Nr. 561/2012 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII. (*siehe gesonderte Bekanntmachung*)

##### **Beschluss Nr. 585/2012 Festschreibung der Berechnungsgrundlage der Zuwendung für die Leistungserbringung gemäß Beschluss-Nr.: 51-51/06 in Verbindung mit Beschluss-Nr.: 038/2008 des Jugendhilfeausschusses durch Kommunen im Landkreis Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt als Berechnungsgrundlage für die Leistungserbringung in den Handlungsfeldern

- 1 Aufsuchende Arbeit
- 2 Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement und
- 3 Offene Treffpunktarbeit

die Einwohnerzahlen der Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg vom 31.12.2007 für das Jahr 2013 festzuschreiben und beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes im ersten Halbjahr 2013 ein neues Finanzierungsmodell zur Beschlussfassung vorzulegen.

##### **Beschluss Nr. 582/2012 Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für stationäre Leistungen gemäß SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für stationäre Leistungen vom 24. September 2008 gemäß SGB VIII bis 31.12.2013.

##### **Beschluss Nr. 583/2012 Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gemäß § 32 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gemäß § 32 SGB VIII vom 24. September 2008 bis 31.12.2013.

##### **Beschluss Nr. 584/2012 Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreis Elbe-Elster**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Elbe-Elster.

## Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster

vom 12. Dezember 2012

### Präambel

Diese Grundsätze dienen dem Ziel, dass Gebührensatzungen und -ordnungen zur Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 17 Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. Nr. 25) (KitaG) so gestaltet sind, dass Plätze in Kindertagesbetreuung für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster zu nutzen.

Somit soll bereits bei der Beitragsgestaltung dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) Rechnung getragen werden.

### Rechtsgrundlage

Die Gestaltungsvorschriften für Elternbeiträge sind im § 17 Abs. 2 und 3 KitaG festgeschrieben.

Der Abs. 3 ermächtigt die Träger von Einrichtungen Elternbeiträge festzusetzen und zu erheben. § 18 Abs. 2 KitaG gilt entsprechend für die Förderung der Kindertagespflege. Dabei ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

### Grundsätze über die Höhe und Staffelung

1. Aufgrund der unterschiedlichen Kosten der verschiedenen Angebote in einer Kindertagesstätte ist es geboten, die Elternbeiträge zu differenzieren. So ist aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren ein höherer Elternbeitrag gerechtfertigt als für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Die Satzung oder Ordnung muss regeln, was Bestandteil der Einkommensermittlung ist, welche Beträge hiervon abzusetzen sind und welcher Zeitraum der Einkommenserzielung zugrunde gelegt wird.

Der gewählte Einkommensbegriff muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z. B. bei Selbständigen, Angestellten und Beamten) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen.

3. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung für den Personensorgeberechtigten und das Kind hinzugerechnet.
4. Die Elternbeiträge sind nach dem Einkommen zu staffeln. Die Staffelung kann Bezieher höherer Einkommen höher belasten. Die Höchstgrenze der Elternbeiträge darf die Kosten eines Platzes gemindert um die Höhe der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis) nicht übersteigen.  
Die Sozialverträglichkeit ist zu gewährleisten.

Die Beiträge sind für Regelbetreuungszeiten auszulegen. Für längere oder kürzere Betreuungszeiten sind Zu- oder Abschläge vorzusehen.

Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder in Kindertagesbetreuung erfolgt eine Absetzung vom ermittelten Elternbeitrag um mindestens 10 v. H. je Kind.

5. Um schon bei der Beitragsgestaltung jedem Kind die Möglichkeit zu geben, einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu nutzen, sollen Elternbeiträge für Bezieher unterer Einkommen einen Mindestbeitrag, der sich an den Regelbedarfsstufen gem. SGB XII und SGB II orientiert, nicht übersteigen. In Abweichung zur allgemeinen Einkommensstaffelung ist für Kinder von 0 bis zum Schuleintritt in diesen Einkommensgruppen ein Mindestbeitrag wie folgt zu erheben:
- bei bis zu 6 Betreuungsstunden: 20,00 Euro  
bei bis zu 8 Betreuungsstunden: 27,00 Euro  
bei bis zu 10 Betreuungsstunden: 34,00 Euro

Für Kinder im Grundschulalter ist der Mindestbeitrag in diesen Einkommensgruppen wie folgt zu erheben:

bei bis zu 4 Betreuungsstunden: 15,00 Euro  
bei bis zu 6 Betreuungsstunden: 23,00 Euro  
bei bis zu 8 Betreuungsstunden: 30,00 Euro

Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt für  
Allein stehende mit einem Kind bei 1.032,00 Euro,  
Familien mit einem Kind bei 1.300,00 Euro.  
Für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von 268,00 Euro vorzusehen. Für Einkommen über diesen Bemessungsgrenzen erfolgt eine Staffelung nach gesetzlichen Erfordernissen des § 17 KitaG und diesen Grundsätzen.

#### Herstellung des Einvernehmens

Das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist durch die Träger von Kindertagesstätten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Ist das Einvernehmen nicht im Rahmen des Verwaltungshandelns herzustellen, erfolgt dazu die Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Grundsätze treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 9. Februar 2005 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 12. Dezember 2012

Christian Jaschinski  
Landra

## Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung

bei Hilfe zur Erziehung gem.

§§ 33 und 34 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Oktober 2008, des § 17 Abs. 1 Satz 3 Kindertagesstättengesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

### 1. Rechtsgrundlage

Der § 90 Abs. 1 Nr. 3 des SGB VIII bildet die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII.

Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Eltern Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu entrichten. Der § 17 Abs. 1 Satz 3 regelt, dass für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 oder 34 SGB VIII erhalten, der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernimmt.

### 2. Verfahren

Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte im Landkreis Elbe-Elster legt der Träger der Einrichtung die durchschnittlichen Elternbeiträge pro Kind auf der Basis der ermittelten Durchschnittssätze des vorangegangenen Kalenderjahres fest.

Dabei sind alle Einrichtungen in seiner Trägerschaft in der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises Elbe-Elster (Kreisgebiet) einzubeziehen.

Es erfolgt keine Trennung nach den üblichen Staffelungsvorschriften (Alter, Betreuungszeit, etc.).

### 3. Berechnung der durchschnittlichen Elternbeiträge des Trägers

(A) Summe aller Elternbeiträge des Trägers im vorangegangenen Haushaltsjahr

12 Monate

= **durchschnittlicher Elternbeitrag pro Monat**

(B) Summe aller Kinder in Einrichtungen des Trägers im vorangegangenen Haushaltsjahr

12 Monate

= **durchschnittliche Kinderzahl pro Monat**

(C) durchschnittlicher Elternbeitrag pro Monat (A)

durchschnittliche Kinderzahl pro Monat (B)

= **durchschnittlicher Elternbeitrag pro Kind pro Monat**

### 4. Verfahrensregelung

· Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern an. Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 86 SGB VIII.

· Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Wohnortgemeinde die Bestätigung zum vorliegenden Rechtsanspruch des Kindes. In Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII informieren die Personensorgeberechtigten die Wohnortgemeinde (abgebende Kommune) über den Ort der Betreuung. Die Personensorgeberechtigten beantragen bei der Standortgemeinde (aufnehmende Kommune) die Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Die abgebende und aufnehmende Kommune setzen das Verfahren zum angemessenen Kostenausgleich um.

- Über die Möglichkeit der Aufnahme (vorhandene Kapazität etc.) entscheidet der Träger der aufnehmenden Einrichtung.
- Die Träger berechnen die Elternbeiträge wie oben aufgeführt und stellen diese dem Jugendamt direkt in Rechnung.
- Als nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage ist die o. g. Berechnung beizufügen und die Betreuungsmonate sind aufzuführen.

Die berechneten Durchschnittssätze gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie sind mit Ablauf des Kalenderjahres neu zu berechnen und zum 1. April des darauf folgenden Jahres dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtsverbindlich mitzuteilen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages im Geltungszeitraum ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den Träger anzuzeigen.

#### 5. Festsetzung der Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

(HPV) gemäß § 36 SGB VIII nach Einzelfallentscheidung unter Gewährung des Rechtsanspruches gem. § 1 KitaG festgelegt. Der zuständige Sozialarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes oder des Pflegekinderdienstes informiert das Sachgebiet Finanzen und den Träger der Einrichtung schriftlich über die im HPV festgelegte Betreuungszeit für das jeweilige Kind.

#### 6. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am ...in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Elternkostenbeiträge für Kindertagesstätten bei Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII vom 09. November 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 23 vom 24. November 2005) außer Kraft.

Herzberg (Elster), 12. Dezember 2012

*Christian Jaschinski*

*Landra*

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

# Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt seinen 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für Abwasser 2012 bekannt.

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

#### Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs.1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 18.10.2012 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag von bisher auf nunmehr	
1.1 im Erfolgsplan:				
die Erträge	910.208 EUR	0 EUR	6.973.303 EUR	7.883.511 EUR
die Aufwendungen	910.208 EUR	0 EUR	6.973.303 EUR	7.883.511 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
1.2 im Finanzplan:				
Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	904.132 EUR	0 EUR	3.152.836 EUR	4.056.968 EUR
Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	85.000 EUR	0 EUR	-830.700 EUR	-915.700 EUR
Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	755.113 EUR	0 EUR	-2.274.921 EUR	-3.030.034 EUR
2. Es werden festgesetzt:				
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite :	0,00 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:	0,00 EUR	0,00 EUR	0 EUR	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage gesamt:	910.208,00 EUR	0,00 EUR	536.085,00 EUR	1.446.293,00 EUR
Auf Grundlage von § 19 Abs.2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:				
a) für den Investitionskostenfehlbedarf nach §10 Abs.6 Verbandssatzung:				
Bad Liebenwerda	0,00 EUR	0,00 EUR	81.085,00 EUR	81.085,00 EUR
b) für den Betriebskostenfehlbedarf nach §10 Abs.4 Verbandssatzung:				
Gesamtbetrag*	910.208,00 EUR	0,00 EUR	455.000,00 EUR	1.365.208,00 EUR
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:				
Bad Liebenwerda	284.130,53 EUR	0,00 EUR	142.032,80 EUR	426.163,33 EUR
Elsterwerda	386.419,70 EUR	0,00 EUR	193.165,70 EUR	579.585,40 EUR
Röderland	109.716,47 EUR	0,00 EUR	54.845,70 EUR	164.562,17 EUR
Plessa	73.544,81 EUR	0,00 EUR	36.764,00 EUR	110.308,81 EUR
Hohenleipisch	56.396,49 EUR	0,00 EUR	28.191,80 EUR	84.588,29 EUR

Elsterwerda, den 07.11.2012

gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

gez.  
Drews  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Einsichtnahme in den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012, Geschäftsbereich Abwasser**

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für Abwasser 2012 wurde durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 02.11.2012 genehmigt.

In den vorbenannten Wirtschaftsplan kann ganzjährig während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda Einsicht genommen werden.

*Hauptvogel*  
Verbandsvorsteher

## **Beitragsatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung**

### **(Schmutzwasserbeitragsatzung)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. 2002) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Versammlung in der Sitzung am 28.11.2012 diese Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

### **Grundsatz**

Für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung sowie zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, nachfolgend Zweckverband genannt, Anschlussbeiträge.

#### **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- c. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 3**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGB1. 1 5. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die anrechenbare Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

- a. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
- c. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen und der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- d. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die gesamte im Innenbereich liegende Grundstücksfläche,
- e. bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche des Grundstücks, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
- f. die über die sich nach lit. a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus abwasserrelevant bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Flächen zwischen der zur öffentlichen Schmutzwasserleitung liegenden Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
- g. für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,
- h. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.  
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem

- Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zugrunde gelegt.
- i. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- j. soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung.
- (3) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00;
- b. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,30;
- c. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,60;
- d. bei darüber hinausgehender Bebaubarkeit je weiterem Vollgeschoss 0,30.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b. Weist der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassezahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die Baumassezahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassezahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- c. Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Vollgeschossezahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- d. Ist im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt, wird als Zahl der zulässigen Vollgeschosse angesetzt:
- |     |  |      |
|-----|--|------|
| aa. | in Kleinsiedlungsgebieten (WS)   | 2,0  |
| bb. | in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Ferienhausgebieten | 3,0  |
| cc. | in besonderen Wohngebieten (WB)  | 2,7  |
| dd. | in Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI)                                       | 2,0  |
| ee. | in Kerngebieten (MK)   | 3,0  |
| ff. | in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), sonstigen Sondergebieten      | 3,0  |
| gg. | in Wochenendhausgebieten   | 1,0. |
- Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- Soweit sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- Lassen sich Grundstücke keinem der unter Buchstabe aa. bis gg. genannten Baugebiete zuordnen, so wird die für Mischgebiete geltende Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- e. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Buchstaben a. oder b. ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- f. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- g. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt,
- aa. ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3 oder - soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist - der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
- bb. ist bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3 oder - soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist - der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend
- cc. die mit nur einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
- h. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3.
- i. Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss im Sinne des Absatzes 3 zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss im Sinne des Absatzes 3 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00.
- j. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossezahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 5

### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 1,99 EUR je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten und modifizierten Grundstücksfläche.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

**§ 8****Veranlagung und Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**§ 9****Ablösung durch Vertrag**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 10****Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 11****Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 12****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - c. entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d. entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - e. entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 14****Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 2012 außer Kraft. Crinitz, den 28.11.2012

gez. *Gerald Lehmann*  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass die Beitragssatzung zur Schmutzwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung, beschlossen am 29.11.2012, gemäß den Regelungen der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Luckau, den 29.11.2012

gez. *Gerald Lehmann*  
Verbandsvorsteher

**Trink- und Abwasserzweckverband  
Crinitz und Umgebung****Verbandsvorsteher****Bekanntmachung der Beschlüsse der  
Verbandsversammlung vom 28. November 2012**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 28. November folgende Beschlüsse gefasst:

Nachkalkulation der Trinkwassergebühren 2010/2011 BV-Nr.: 11/12

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung nimmt die Nachkalkulation der Trinkwassergebühren für die Jahre 2010 und 2011 zur Kenntnis. Sie beauftragt den Verbandsvorsteher, im Jahr 2013 einen Beschlussentwurf zur Gewährleistung der Kostendeckung in der folgenden Kalkulationsperiode vorzulegen.

Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren 2010/2011 BV-Nr. 12/12

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung nimmt die Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2010 und 2011 zur Kenntnis. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Jahr 2013 eine Gebührenkalkulation für die folgende Kalkulationsperiode als Beschlussentwurf vorzulegen, nachdem die Kosten für die Sanierung der Kläranlage Crinitz bekannt sind.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2013 BV-Nr. 13/12

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2013

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2013 BV-Nr. 14/12

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung setzt den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2013 auf 103.000 EUR fest.

Schmutzwasserbeitragssatzung BV-Nr. 15/2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt die Schmutzwasserbeitragssatzung.

Luckau, den 04.12.2012

gez. *Gerald Lehmann*  
Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

---

**Ende der Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Verbände**

---

## Bekanntmachungen/Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

**Telefonzentrale**  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

**Landrat**  
Landrat - Herr Jaschinski,  
Christian  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

**Büro Landrat**  
(Öffentlichkeitsarbeit,  
Controlling)  
persönlicher Referent -  
Herr Meuschel, Benjamin  
Tel.: 03535 46-2636  
Fax: 03535 46-1309

**Dezernat I - Finanzen,**  
**Personal und Service**  
Erster Beigeordneter,  
Dezernent  
und Kämmerer - Herr Hans, Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

**Dezernat II - Recht,**  
**Ordnung und Sicherheit**  
Dezernent - Herr Gebhard,  
Dirk  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

**Dezernat III - Bildung,**  
**Jugend, Kultur, Gesundheit**  
**und Soziales**  
Beigeordneter und Dezernent -  
Herr Neumann, Roland  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

**Stabsstelle für Veterinär-**  
**wesen, Verbraucherschutz,**  
**Landwirtschaft und überregio-**  
**nale Koordinierung**  
Fachdezernent -  
Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

**Amt für Veterinärwesen,**  
**Lebensmittelüberwachung**  
**und Landwirtschaft**  
Amtstierarzt -  
Herr DVM Freudenberg, Dieter  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

**Stabsstelle Kreisentwicklung,**  
**Amt für Kreisentwicklung**  
Amtsleiter - Herr Schneller,  
Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

**Rechnungsprüfungsamt**  
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

**Amt für Personal,**  
**Organisation und IT-Service**  
Amtsleiterin - Frau Noack,  
Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

**Gebäudemanagement**  
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

**Finanzverwaltungsamt**  
**und Kreiskasse**  
Amtsleiterin - Frau Duwe,  
Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

**Rechtsamt**  
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

**Ordnungsamt**  
Amtsleiter - Herr Sehring,  
Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

**Straßenverkehrsamt**  
Amtsleiter - Herr Wagenmann,  
Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

**Schulverwaltungs- und**  
**Sportamt**  
Amtsleiterin - Frau Eilitz,  
Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

**Bildungsbüro -**  
Frau Hähnlein, Andrea  
Tel.: 03535 46-3501  
Fax: 03535 46-3530

**Kulturamt**  
Amtsleiter - Herr Pöschl,  
Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

**Sozialamt**  
Amtsleiterin - Frau Erves,  
Elisabeth  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

**Jugendamt**  
Amtsleiter - Herr Scheithauer,  
Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

**Gesundheitsamt**  
Amtsleiterin (Amtsärztin) -  
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

**Kataster- und**  
**Vermessungsamt**  
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

**Gutachterausschuss**  
**für Grundstückswerte**  
Vorsitzender - Herr Hindorf,  
Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

**Geschäftsstelle**  
**des Gutachterausschusses**  
Geschäftsstellenleiterin - Frau  
Müller, Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

**Amt für Bauaufsicht,**  
**Umwelt und Denkmalschutz**  
Amtsleiter - Herr George,  
Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

**Gleichstellungsbeauftragte**  
**Frau Miething, Ute**  
Tel. und Fax: 03535 46-1274

**Integrationsbeauftragter**  
**Herr Brückner, Jürgen**  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

**Datenschutz- und**  
**IT-Sicherheitsbeauftragte**  
**Frau Süptitz, Yvonne**  
Tel.: 03535 46-2651  
Fax: 03535 46-2514

**Antikorruptionsbeauftragter**  
**Herr Voigt, Steffen**  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

**Kreisbrandmeister -**  
**Herr Schmidt, Bodo**  
Leiter: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

**Kreisarchiv**  
Archivarin - Frau Großpietsch,  
Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 3133

**Kreismusikschule**  
**„Gebrüder Graun“**  
Leiter - Herr Prager, Thomas  
Anhalter Straße 7,  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

**Kreisvolkshochschule**  
Leiterin - Frau Hähnlein,  
Andrea  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

**Kreismedienzentrum**  
Leiterin - Frau Ballnat, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

**Pflegestützpunkt Herzberg/**  
**Elster**  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
Tel. Pflegeberatung:  
0 35 35/24 78 75  
Tel. Sozialberatung:  
0 35 35/46 26 65  
E-Mail:  
pflugestuetzpunkt@lkee.de  
www.lkee-barrierefrei.de/  
pflugestuetzpunkt



#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57, 16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.